

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 22 · **Vetschau/Spreewald, den 19. Mai 2012** · Nummer 5

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verlag, Druck und Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt.
Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabonnementspreis von 26,38 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

- Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters
 - Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2012 Seite 2
 - Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses 2010 der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 2
 - Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 28. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.04.2012 Seite 3
 - Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“ Seite 7

Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.04.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag

ordentlichen Erträge auf	14.384.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	14.493.400 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	15.540.100 EUR
Auszahlungen auf	16.057.900 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.149.800 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.045.400 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.390.300 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.860.600 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	151.900 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlung für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

0 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 Euro für Aufwendungen (Budgetübergreifend) und 50.000 Euro für investive Auszahlungen festgelegt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

Vetschau/Spreewald, 25. April 2012



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Vorstehende Haushaltssatzung 2012 wurde mit ihren Bestandteilen und Anlagen dem Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde am 26.04.2012 angezeigt. In die Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen kann jedermann Einsicht nehmen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald, 03226 Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, Zimmer 212.

Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses 2010 der Stadt Vetschau/Spreewald

Die geprüfte Jahresrechnung 2010 der Stadt Vetschau/Spreewald wird festgestellt.

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2010
Feststellung des Ergebnisses

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungs- haushalt -EUR-	Vermögens- haushalt -EUR-	Gesamt- haushalt -EUR-
1	2	3	4	5
1	Soll-Einnahmen (auf Ansatz)	13.986.029,23	4.733.004,87	18.719.034,10
	nachrichtl. HH-Rest Vorjahr	0,00	401.140,00	402.140,00
	nachrichtl. Soll HH-Rest	0,00	378.116,88	378.116,88

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungs- haushalt -EUR-	Vermögens- haushalt -EUR-	Gesamt- haushalt -EUR-
1	2	3	4	5
2	+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
3	- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
4	- Abgang alter Kasseneinnahmereste	12.322,23	910,60	13.232,83
	+ globale Resteber. VJ	172.900,00	6.00000	178.900,00
	- globale Resteber. lfd. Jahr	233.400,00	33.600,00	267.000,00
5	Summe bereinigte Soll-Einnahmen	13.913.207,00	4.704.494,27	18.617.701,27
6	Soll-Ausgaben (auf Ansatz)	13.913.207,00	4.704.494,27	18.617.701,27
	nachrichtl. HH-Rest Vorjahr	41.358,00	2.278.286,00	2.319.644,00
	nachrichtl. Soll HH-Rest	32.199,46	1.588.545,08	1.620.744,54
	Darin enthalten Überschuss nach § 37 Abs. 4 Satz 2 GemHV Vermögenshaushalt 0,00 €			
7	+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
8	- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
9	- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
10	Summe bereinigte Soll-Ausgaben	13.913.207,00	4.704.494,27	18.617.701,27
11	Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Festgestellt: Vetschau/Spreewald, 08.07.11 (Ort, Datum) gez. Kanzler		Aufgestellt: Vetschau/Spreewald, 22.06.11 (Ort, Datum) gez. Vogt		

Dieser Beschluss wurde dem Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeiner unterer Landesbehörde am 26.04.2012 angezeigt. In die Jahresrechnung 2010 und in die Anlagen kann jedermann Einsicht nehmen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald, 03226 Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, Zimmer 212.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 28. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.04.2012

1. Benennung/Berufung des Seniorenbeirates der Stadt Vetschau/Spreewald

Vorlage: BV-StVV-445-12

Beschluss:

Der Sozialausschuss schlägt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald vor:

Herr Beyer, Wulf

Frau Gräßler, Renate

Herr Hühnermann, Manfred

Herr Hüper, Frank

Frau Kröner, Helma

Frau Reichelt, Erika

rückwirkend vom 26.04.2011 bis zum Ende der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung (2014) in den Seniorenbeirat zu berufen

sowie

Frau Beez, Jutta

Herr Eckinger, Hans

neu ab dem 19.04.2012 bis zum Ende der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung (2014) in den Seniorenbeirat zu berufen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15
 Zustimmung: 15
 Ablehnung: 0
 Enthaltung: 0

2.

Sanierung denkmalgeschütztes Gebäude Stadthaus III

Vorlage: BV-StVV-441-12

Beschluss:

Der Beauftragung des Planungsbüros mit der Leistungsphase IV wird zugestimmt.

Namentliche Abstimmung:

Buchan Werner	JA
Böhmer Winfried	NEIN
Gubatz Berndt	NEIN
Hauck Ronald	NEIN
Juhran Peter	NEIN
Kanzler Bengt	JA
Lagemann Ulrich	NEIN
Malik Andreas	JA
Netzeband Hans-Otto	NEIN
Schippel Margitta	NEIN
Schmidt Gunther	Ja
Schmidt Karola	NEIN
Schneider Christoph	JA
Schumacher Hans	NEIN
Weißhahn Dieter	JA
Welzk Horst	NEIN

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen 10 NEIN-Stimmen

3.

Haushaltssatzung 2012

Vorlage: BV-StVV-444-12

Beschluss:

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.04.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag

ordentlichen Erträge auf	14.384.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	14.493.400 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	15.540.100 EUR
Auszahlungen auf	16.057.900 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.149.800 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.045.400 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.390.300 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.860.600 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	151.900 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlung für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 Euro für Aufwendungen (Budgetübergreifend) und 50.000 Euro für investive Auszahlungen festgelegt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

Vetschau/Spreewald,
Bengt Kanzler
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16
 Zustimmung: 12
 Ablehnung: 3
 Enthaltung: 1

4.

Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses 2010 der Stadt Vetschau/Spreewald

Vorlage: BV-StVV-439-12

Beschluss:

Die geprüfte Jahresrechnung 2010 der Stadt Vetschau/Spreewald wird festgestellt.
 Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2010
 Feststellung des Ergebnisses

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungs- haushalt -EUR-	Vermögens- haushalt -EUR-	Gesamt- haushalt -EUR-
1	2	3	4	5
1	Soll-Einnahmen (auf Ansatz) nachrichtl. HH-Rest Vorjahr nachrichtl. Soll HH-Rest	13.986.029,23 0,00 0,00	4.733.004,87 401.140,00 378.116,88	18.719.034,10 402.140,00 378.116,88
2	+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
3	- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
4	- Abgang alter Kasseneinnahmereste + globale Resteber. VJ - globale Resteber. lfd. Jahr	12.322,23 172.900,00 233.400,00	910,60 6.00000 33.600,00	13.232,83 178.900,00 267.000,00
5	Summe bereinigte Soll-Einnahmen	13.913.207,00	4.704.494,27	18.617.701,27
6	Soll-Ausgaben (auf Ansatz) nachrichtl. HH-Rest Vorjahr nachrichtl. Soll HH-Rest Darin enthalten Überschuss nach § 37 Abs. 4 Satz 2 GemHV Vermögenshaushalt 0,00 €	13.913.207,00 41.358,00 32.199,46	4.704.494,27 2.278.286,00 1.588.545,08	18.617.701,27 2.319.644,00 1.620.744,54
7	+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
8	- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
9	- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
10	Summe bereinigte Soll-Ausgaben	13.913.207,00	4.704.494,27	18.617.701,27
11	Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

Festgestellt: Vetschau/Spreewald, 08.07.11
(Ort, Datum)
gez. Kanzler

Aufgestellt: Vetschau/Spreewald, 22.06.11
(Ort, Datum)
gez. Vogt

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16
Zustimmung: 16
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

5.

Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung 2010 der Stadt Vetschau/Spreewald

Vorlage: BV-StVV-440-12

Beschluss:

Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung 2010 wird dem Bürgermeister die Entlastung gemäß § 82 (4) der Kommunalverfassung Brandenburg in der geltenden Fassung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16
Zustimmung: 15
Ablehnung: 0
Enthaltung: 1

6.

Verwendung der investiven Schlüsselzuweisung des Landes 2012

Vorlage: BV-StVV-443-12

Beschluss:

Die investiven Schlüsselzuweisungen des Landes Brandenburg an die Stadt Vetschau/Spreewald werden 2012 für folgende Maßnahmen eingesetzt:

Maßnahme	Schlüssel- Zuweisung	AfA in Jahre
- Ausbau des Buschmühlenweges im Ortsteil Raddusch	130.000,00 €	40
- Ausbau der Kraftwerkstraße in Vetschau (von der Cottbuser Straße bis zur Pestalozzistraße)	130.000,00 €	40
- Errichtung eines Radweges an der K 6627 von L 49 bis Bahnübergang im OT Raddusch	40.000,00 €	30
- Anschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges für die Feuerwehr im OT Naundorf	50.000,00 €	20
- Teilfinanzierung einer Bojenkette im Gräbendorfer See OT Laasow	25.000,00 €	15
- Schaffung eines Spielplatzes im Gemeindeteil Märkischheide	20.000,00 €	10
- Gestaltung des Spielplatzes an der Grundschule Vetschau	15.000,00 €	10
- Errichtung eines öffentlichen Spielplatzes auf der Schiebefläche in Vetschau	10.000,00 €	10
- Sanierung des Regenwasserauslaufbauwerkes an der J.-Gagarin-Straße in Vetschau	15.000,00 €	60
- Straßenbeleuchtung im OT Raddusch, Suschow	8.000,00 €	20
- Anschaffung von Markthütten	7.000,00 €	10
- Beschattung im Kita-Bereich; Bürgerhaus A.-Bebel-Straße	2.000,00 €	10
- Anschaffung MS Office für Verwaltung	16.000,00 €	3
- Einbau Solarthermie-Anlage im Sommerbad	7.000,00 €	
	475.000,00 €	
	=====	

Bei Veränderung des tatsächlichen Zuweisungsbetrages wird der Bürgermeister ermächtigt, den Einsatz der Zuweisung entsprechend anzupassen. Die Stadtverordnetenversammlung ist über die Veränderung zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Zustimmung:	12
Ablehnung:	3
Enthaltung:	1

7.

Bebauungsplan Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser“ am Gräbendorfer See“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Laasow

1. Abwägung des Entwurfes

Vorlage: BV-StVV-442-12

Beschluss:

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt den Abwägungsvorschlägen zu den gem. § 1 (7) BauGB geprüften und behandelten Hinweisen und Anregungen der Träger öffentlicher Belange, der Bürger und der Nachbargemeinden zur Entwurfsoffenlage des Bebauungsplan Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser“ am Gräbendorfer See der Stadt Vetschau/ Spreewald für den OT Laasow, zu.
- Das Planungsbüro wird beauftragt, das Beschlussergebnis den Einsendern schriftlich mitzuteilen.
- Eine erneute Entwurfsoffenlage zu den Planänderungen und Planergänzungen ist nicht erforderlich. Auf der Grundlage der Abwägung ist die Planfassung zum Satzungsbeschluss zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

8.

Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/

Spreewald gemäß 43 Abs. 4 Brandenburgische Kommunalverfassung

Vorlage: BV-StVV-209-09/3

Beschluss:

Gemäß § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Land Brandenburg (BbgKVerf) werden nachstehend aufgeführte Einwohner als sachkundige Einwohner in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald berufen:

Sozialausschuss

Fraktion der CDU

Sachkundiger Einwohner:
Dirk Schieber

Fraktion der SPD

Sachkundige Einwohner:
Gabriele Reuter
Olaf Brettschneider

Fraktion der WGO

Sachkundige Einwohner:
Ina Mütze

Fraktion DIE LINKE

Sachkundige Einwohner:
Wulf Beyer
Mandy Brauer

Fraktion B 90/Grüne

Sachkundige Einwohner:
Wilfried Hirschfelder
Christiane Zimmermann

Wirtschaftsausschuss

Fraktion der CDU

Sachkundiger Einwohner
Michael König
Thomas Wusch

Fraktion der SPD

Sachkundige Einwohner:
Michael Thomas
Hans-Ulrich Reuter

Fraktion DIE LINKE

Sachkundige Einwohner:

Lothar Vogeler

Fraktion B 90/Grüne

Sachkundige Einwohner:

Dirk Marx

Ausschuss für Tourismus und Tourismusentwicklung**Fraktion der WGO**

Sachkundige Einwohner:

Roland Dabow

Undine Ast

Fraktion B 90/Grüne

Sachkundige Einwohner:

Frau Christiane Zimmermann

Fraktion der SPD

Sachkundige Einwohner:

Sandra Hübner

Rechnungsprüfungsausschuss**Fraktion der CDU**

Sachkundige Einwohner:

Alwin Roblick

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16

Zustimmung: 16

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

9.**Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald, deren Ausschüsse und der Ortsbeiräte (Neufassung)****Vorlage: BV-StVV-446-12****Beschluss:**

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald, deren Ausschüsse und der Ortsbeiräte wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15

Zustimmung: 10

Ablehnung: 3

Enthaltung: 2

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 28. nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.04.2012**1.****Grundstücksverkauf in der Stadt Vetschau/Spreewald****Vorlage: BV-StVV-447-12****Beschluss:**

Die Stadt Vetschau/Spreewald verkauft das Grundstück Gemarkung Vetschau, Flur 5, Flurstück 788 mit einer Gesamtgröße von 532 qm.

Der Grundstücksverkauf erfolgt mindestens zum Verkehrswert. Zur Erfüllung zukünftiger kommunaler Aufgaben wird die Immobilie nicht mehr benötigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15

Zustimmung: 15

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

2.**Anhängiges Klageverfahren beim Landgericht Cottbus über restliches Architektenhonorar des Planungsbüros G & K GbR gegen die Stadt Vetschau/Spreewald - vergleichsweise Erledigung****Vorlage: BV-StVV-451-12****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt einer vergleichsweisen Erledigung des gerichtlichen Rechtsstreits mit zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15

Zustimmung: 15

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Vetschau/Spreewald, 08.05.2012

gez.

*Bengt Kanzler**Bürgermeister***Stadt Vetschau/Spreewald****als Abstimmungsbehörde****im Stimmkreis 40****Bekanntmachung****über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“**

Die Vertreter der Volksinitiative „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

4. Juni 2012 bis zum 3. Dezember 2012

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **3. Dezember 2012**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 4. Dezember 1996 geboren sind,

- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahIG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten im Eintragungsraum der Abstimmungsbehörde, im

Stadthaus II, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald ab Montag, den 4. Juni 2012, 09:00 Uhr,

zu folgenden Zeiten:

Montag 09:00 - 12:00 und 13:30 - 14:00

Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:30 - 18:00

Mittwoch 09:00 - 12:00 und 13:30 - 14:00

Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:30 - 16:00

Freitag 09:00 - 12:00

bis Montag, den 3. Dezember 2012, 16:00 Uhr

unterstützt werden.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 3. Dezember 2012, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“

Der Landtag möge beschließen, die Landesregierung aufzufordern, in Verhandlungen mit dem Land Berlin einzutreten, um den Staatsvertrag vom 7. August 1997 über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg und über die Änderung des Landesplanungsvertrages, geändert durch Staatsvertrag vom 5. Mai 2003, wie folgt zu ändern:

„Der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen Berlin-Brandenburg International (BER) Tagflug aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren.“

„Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht allein auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden.“

„Dieser Gesetzestext ersetzt Satz 1 und 2 des in den Ländern Berlin/Brandenburg gültigen § 19 Abs. 11 LePro (Landesentwicklungsprogramm).

Satz 3 und Satz 4 des § 19 Abs. 11 LePro entfallen.“

Begründung:

Die bisher geltende Fassung des § 19 Abs. 11 LePro ist eine der Rechtsgrundlagen sowohl für den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg LEP BB als auch für die luftrechtliche Fachplanung. Der bisherigen Fassung von § 19 Abs. 11 LePro entnehmen Landesentwicklungsplan und Fachplanung die Legitimation, durch Schaffung eines nächtlichen Kapazitätsangebots an die Luftverkehrswirtschaft das Ruhebedürfnis der betroffenen Bevölkerung dem wirtschaftlichen Profit der - im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen - Flughafengesellschaft und der Luftverkehrsgesellschaften zu opfern. Dem schiebt die Volksinitiative durch die Neufassung des Gesetzestextes einen Riegel vor.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan LEP BB hat dieses Ge-

setz weiterhin Gültigkeit und gibt Vorgaben sowohl für zukünftige Landesentwicklungspläne wie auch für die luftverkehrsrechtliche Fachplanung.

Der Volksinitiative liegen neuere Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung und über Art und Umfang der durch Flugroutenfestsetzungen betroffenen Siedlungsgebiete zu Grunde. Durch die Formulierung, dass kein planmäßiger Nachtflugbetrieb am Flughafen Schönefeld stattfinden soll, wird sichergestellt, dass sich das Nachtflugverbot auf den gewerblichen Flugverkehr bezieht und andere Flüge (Not- und Rettungsflüge etc.) nicht ausgeschlossen werden sollen. Die beabsichtigte Neuregelung macht es ferner möglich, nächtliche Flugbewegungen insbesondere im Charter- und Pauschalreiseverkehr auch an anderen Startorten durchzuführen.

Zu Verspätungsregelungen und detaillierten luftverkehrstechnischen Regelungen fehlt es an einer Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Zumindest würde dieser Regelungsinhalt nicht in die Kompetenz der Landesplanung fallen. Mit dem Volksbegehren wird die Wiederinbetriebnahme bzw. die Aufrechterhaltung der Flughäfen Tempelhof und Tegel nicht beabsichtigt.

NACHTFLUG STÖRT DEN SCHLAF UND GEFÄHRDET DIE GESUNDHEIT:

Das Umweltbundesamt bewertet den wissenschaftlichen Erkenntnisstand aufgrund einer aktuellen Studie aus dem Jahr 2010:

„Für Herz- und Kreislauferkrankungen ist nachgewiesen: Im Vergleich zu Personen, die keinem Fluglärm ausgesetzt sind, steigt das Erkrankungsrisiko betroffener Personen mit zunehmender Fluglärmbelastung. Auch bei psychischen Erkrankungen findet sich ein relevanter Befund: Bei Frauen sind die Erkrankungsrisiken für Depressionen signifikant erhöht.“

Diese Ergebnisse stehen im Einklang mit der vorausgegangen „Arzneimittelstudie“ des UBA, die höhere Medikamentenverschreibungen bei Personen nachwies, die nächtlichem Fluglärm ausgesetzt sind. Eine große Studie im Umfeld verschiedener europäischer Flughäfen (HYENA-Studie) aus dem Jahr 2008 stellte ebenfalls fluglärmbedingte Gesundheitsrisiken fest: Personen, die verstärkt vom Nachtfluglärm betroffen sind, weisen häufig höhere Blutdruckwerte auf, als Menschen in ruhigeren Wohngebieten.“

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich eindeutig dazu bekannt, dass eine Gesundheitsgefährdung von Lärmbetroffenen unterbleiben muss (Urteil vom 21.3.1996 Az.4 C 9.95):

„Diese Verpflichtung trifft ihn [den Staat, d.V.] erst recht, wenn der Eingriff auf seinem eigenen Verhalten beruht. Dabei kann sich der Staat nicht ohne weiteres mit vorhandenen Erkenntnisdefiziten ‚entschuldigen‘. Dies ist bereits dann nicht zulässig, wenn die Risiken einer Gesundheitsbeeinträchtigung bereits als solche bekannt sind. Die Gesundheitsschädlichkeit muss nicht erst bewiesen werden, um eine Regelungspflicht des Staates auszulösen. Auch Gesundheitsgefährdungen - werden sie erkannt oder als im Risikobereich liegend für hinreichend wahrscheinlich angesehen - verpflichtet zu Handeln. Auch hier mögen vielfache Erkenntnisdefizite bestehen. Der Staat muss ihnen - etwa bei der Festsetzung von Grenzwerten - durch Sicherheitsmargen zu begegnen suchen.“

Dennoch hält die brandenburgische Landesregierung im Planergänzungsverfahren für den Flughafen Schönefeld bis zu 113 Flüge in einer Nacht für zulässig. Hiergegen sind Klagen vor dem Bundesverwaltungsgericht eingereicht. Die

brandenburgische Landesregierung fühlt sich durch ihre eigene gesetzliche Regelung im § 19 Abs. 11 Landesentwicklungsprogramm (LePro) die für die Länder Berlin und Brandenburg gilt, in ihrem großzügig nachflugfreundlichen Handeln zum Nachteil der vom nächtlichen Fluglärm gepeinigten Bevölkerung bestätigt.

Die Volksinitiative wendet sich gegen diese gesetzliche Regelung und zwingt in der Folge die Landesregierung die Landesentwicklungspläne Flughafenstandortsicherung wie auch den Landesentwicklungsplan Berlin- Brandenburg zu überarbeiten, da in diesen Plänen von einer Zulässigkeit des Nachtflugs ausgegangen wird.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Prof. Wolf Carius
Gerhart-Hauptmann-Allee 30
15732 Eichwalde

Dr. Gerhard Kalinka
Heinrich-Zille-Straße 39
15827 Blankenfelde

Robert Nicolai
Fontaneplatz 5
15834 Rangsdorf

Matthias Schubert
Unterberg 31 Keplerstraße 23
14532 Kleinmachnow

Martin Henkel
Seestraße 68 Potsdamer Straße 2
15738 Zeuthen

Stellvertreter:

Markus Peichl
Kladower Straße 2
14469 Potsdam

Gudrun Claus
Selchower Weg 18
15831 Mahlow

Christian Radtke-Kruft
Siegfriedstraße 60
14513 Teltow

Martina Pohske
15831 Mahlow

Christian Selch
15738 Zeuthen

Vetschau/Spreewald, 09. Mai 2012



*Bengt Kanzler
Bürgermeister*



Město Wětošow/Błota

Ako wotgłosowańske zastojnstwo
w głosowańskem krezju 40

Wuzjawjenje

wó pšewježenju ludowego požedanja "Za změnjenje § 19 wótstawk 11 krajnego wuwisoweho programa k pšesajenju krajnoplanowanjeho zakaza nocnego létanja na létanišću Barlin Bramborska International (BER)!"

Zastupniki ludoweje iniciatwy "Za změnu § 19 wótstawk 11 krajnego wuwisoweho programa k pšesajenju krajnoplanowanjeho zakaza nocnego létanja na létanišću Barlin Bramborska International (BER)!" su w pšawen času pšewježenje ludowego požedanja pominali. Krajne kněžarstwo abo tšešina člonkow krajnego sejma Bramborskeje njejsu w póstajonem času § 13 wótstawk 3 kazni ludowego wotgłosowanja (VAGBbg) pšesiwio dopušćenju ludowego požedanja skłaržbu zapódali.

Ludowe požedanje móžo se wót wšykných do glosowanja wopšawnjonych bergatkow a bergariow wót

4. junija až do 3. decembra 2012

ze zapisanim do wupložonych zapisaniškich listčinow abo z listowym zapisanim na tych zapisaniškich lopiach podpěrowaš. Wotpowědujucy § 17 wótstawk 2 VAGBbg mógu bergarki a bergarje swójo pšawo na zapisanje ze zapisanim do amtskeje zapisaniškej listčiny jano pla toho wotgłosowańskego zastojnstwa teje gmejny wugbaš, zož swójo bydlenje maju, pla wěcej bydlenjow swójo głowne bydlenje abo, jolic njamaju bydlenje w Zwězkowej republice, swójo wšedne pšebywanje maju; te bergarki a bergarje mógu swójo pšawo na zapisanje pak teke pla tych pod pismikom A) napisanych dašnych zapisaniškich městnach wugbaš. Do zapisanja wopšawnjone su wotpowědujucy § 16VAGBbg w zwisku z §§ 5 a 7 Bramborskeje krajneje wuzwólowańskeje kazni (BbgWahlG) wšyknje nimske bergarki a bergarje, kenž su w času zapisanja abo nejžpózdeje dnja **3. decembra 2012**

- swójo 16. žywijske lěto dopohnili, pótaken se pšed 4. decembrom 1966 narožili su,
- nanejminjejej njasec w Bramborskej swójo stawne bydlenje maju abo, jolic njamaju bydlenje w Zwězkowej republice Nimska, swójo wšedne pšebywanje maju ako teke
- njejsu pó § 7 BbgLWahlG wuzamknjone z wuzwólowańskego pšawa.

A) Pódpěrowanje ludowego požedanje ze zapisanim do zapisaniškich listčinow

Ludowe požedanje móžo se pšez zapisanje do wukładowanych zapisaniškich listčinow w zapisaniškej rumnosći wotgłosowańskego zastojnstwa,

w Měscanskem domje 2, Grodowa droga 10, 30226 Wětošow/Błota

wót ponjezele, 4 junija 2012, zeger 09:00,

k sledujucym casam:

Ponjezele 09:00 - 12:00 a 13:30 - 14:00
Waltara 09:00 - 12:00 a 13:30 - 18:00
Srijda 09:00 - 12:00 a 13:30 - 14:00

Swortk 09:00 - 12:00 a 13:30 - 16:00
Pětk 09:00 - 12:00

až do ponjezele, 03. Decembra 2012, zeger 16:00 podpěrowaš.

Wósoby, kenž kšě se do zapisaniškich listčinow zapisas, maju se wó swójeje wósobyje wupokazaš (§ 7 wótstawk 1 jednatnskego póřda ludowego požedanja – VVVBBg).

Čtož se do zapisaniškej listčiny zapisuju, musy wósobinski a rukopisnje podpisaš. Mimo podpisa muse se familijowe mě, pšedimě, žen naroženja, bydlenjske město a bydlenje, pla wěcej bydlenjow głowne bydlenje abo wšedne pšebywanje, ako teke žen zapisanja zapisas, tak az se daju derje cytas (§ 18 wótstawk 1 VAGBbg w zwisku z § 8 wótstawk 1 VVVBBg). Zapisanje njamóžo se pó § 18 wótstawk 2 VAGBbg wěcej sledk wzeš. Do zapisanja wopšawnjone wósoby, kenž dla šělnego bracha njejsu w položenju, zapisanje samu wugbaš a to z pokazku na swój brach napisas daju, se pó zastojnstku do zapisaniškej listčiny zapišu (§ 15 wótstawk 2 VAGBbg w zwisku z § 8 wótstawk 2 VVVBBg).

Do zapisanja wopšawnjone wósoby, kenž dla šělnego bracha do zapisaniškej rumnosći pís njamógu abo jano pó njepšisławujucymi šěžkosćami, mógu wósobyje swójeje dowěry (pomocna wósoba) nadawk daš, swójo zapisaniške pšawo wugbaš. Za to ma do zapisanja wopšawnjona wósoba pomocnej wósobyje wotpowědujucy pohmóc wupisaš (§15 wótstawk 2 VAGBbg w zwisku z § 7 wótstawk 4 VVVBBg).

B) Pódpěranje ludowego požedanja z listowym zapisanim

Kuždy do zapisanja wopšawnjony ma pšawo, na pšosbu ludowe požedanje z listowym zapisanim podpěraš. Pšosba móžo se wót do zapisanja wopšawnjoneje wósoby sameje abo jadnjeje wót njeje spohmócnjoneje wósoby pisnje, elektronski (na pšiklad z e-mail abo faksom) abo wustnje (za napisanje) we wotgłosowańskem zastojnstwje stajis, w kótarěz do zapisanja wopšawnjona wósoba swójo bydlenje, pla wěcej bydlenjow swójo głowne bydlenje, abo swójo wšedne pšebywanje ma. Pšis elektronski stajonej pšosby musy se žen naroženja pšosbu stajuceje wósoby pódaš (§ 15 wótstawk 6 sada 2 w zwisku z § 15 wótstawk 2 sada VAGBbg). Telefoniske stajenje pšosby njeje dowólone. Pšosbu stajaca wósoba móžo pšis stajanju pšosby teke pomoc wósoby swójeje dowěry (pomocneje wósoby) wuzywaš (§ 15 wótstawk 6 sada 2 w zwisku z § 15 wótstawk 2 sada 2 VAGBbg). Zapisaniške lopiene mógu se až do dwa dnja pšed zakóčćenim zapisaniškego casa póžedas (§ 8a wótstawk 5 VVVBBg). Za listowe zapisanje trěbne póřdožki (zapisaniške lopiene a listowa wobalka) se požedanje stajuceje wósobyje dermo pšispóćelu.

Zapisaš musy se wósobinski. Čtož dla šělnego bracha w položenju njeje, listowe zapisanje wósobinski pšewijaš, móžo pomoc jadnjeje wósoby (pomocna wósoba) wuzywaš (§ 15 wótstawk 6 sada 2 w zwisku z § 15 wótstawk 2 sada 2 VAGBbg). Na zapisaniškem lopiene ma do zapisanja wopšawnjona wósoba abo pomocna wósoba napšesiwio wotgłosowańskemu zastojnstwju město pšisegi wobwěšćis, až jo wuzjawjenje pódpěranja ludowego požedanja wósobinski a pó wuzjawjoneje wóli do zapisanja wopšawnjoneje wósoby wótědaš (§15 wótstawk 7 VAGBbg).

Pšis listowem zapisanju musy do zapisanja wopšawnjony zapisaniške lopiene scasom na to na amtskej listowej wobalce pódate městno wótposlaš, až zapisaniški list nanejžpózdeje 3. decembra 2012, do 16.00 góžin dožo. Zapisaniški list se we Zwězkowej republice Nimska jadnučki z Nimskim postom AG dermo póšredniho. Zapisaniški list móžo se teke na tom na listowej wobalce pódatem městnje wótědaš.

Pominane ludowe požedanje ma sledujucy póslowny tekst:

"Za změnjenje § 19 wótstawk 11 krajnego wuwisoweho programa k pšesajenju krajnoplanowanjeho zakaza nocnego létanja na létanišću Barlin Bramborska International (BER)!"

